

UNGARISCHE WAFFENBRÜDERLICHE
VEREINIGUNG

MAGYARORSZÁGI BAJTÁRSI SZÖVETSÉG, BUDAPEST

Bilder aus der ungarischen Verfassungs-Geschichte

Von

Dr. Graf Albert Apponyi

Wirkl. Geheimer Rat

Kgl. ung. Minister a. D., Mitglied des ung. Reichstags

Zwei Vorträge, gehalten in den Versammlungen der Reichsdeutschen
Waffenbrüderlichen Vereinigung in Berlin und Dresden am 11. und
14. November 1916

Budapest, 1917

Verlag der „MAGYARORSZÁGI BAJTÁRSI SZÖVETSÉG“

V., Bálvány-utca 24

I.

Dem Zwecke dieser Vereinigung entsprechend ist es unser Bestreben, den deutschen Waffenbrüdern das Eindringen in die Kenntnis des ungarischen Volkes und damit das volle Erkennen der natürlichen Kraftquellen und Kraftbedingungen des Bündnisses, soweit sie in Ungarn liegen, zu erleichtern.

Mein Anteil an dieser Arbeit soll es sein, Ihnen in kurzen charakteristischen Zügen die staatsbildende Tätigkeit unseres Volkes vorzuführen. Es ist dies vielleicht die wichtigste, gewiß die eigentümlichste Seite des Gesamtbildes, das aus der Summe unserer Darbietungen entstehen soll. Der Ungar ist in ganz vorzüglicher Weise das *ξῶον πολιτικόν*, das politische Lebewesen, als welchen Aristoteles den Menschen bezeichnet, wohl weil er Grieche war, der typische Nationalphilosoph eines Volkes, in welchem — sowie später bei den Römern — der Mensch ganz im Staatsbürger aufging. Der Germane ist es nicht, wenigstens in diesem Maße nicht; Geltung der Persönlichkeit ist sein hervorstehender Charakterzug. Sein Auftreten als maßgebendes Element der westeuropäischen Völker- und Staatenbildung bedeutet daher einerseits Erlösung von der Staatsknechtschaft der gräko-italieschen Epoche, andererseits Erschwerung des Zusammenschlusses größerer Massen zu wirklichen politischen Einheiten, zu Staaten im heutigen Sinne. Es geht ein privatrechtlicher Zug durch die Einrichtung der öffentlichen Gewalten, der stufenweise im Gefolgschaftswesen, im Lehnwesen, in der patrimonialen Auffassung der Fürstengewalt zutage tritt; der Inhaber obrigkeitlicher Rechte betrachtet dieselben als sein persönliches Eigentum und, tritt auch die Rücksicht auf das Gemeinwohl als Zweck nicht ganz in den Hintergrund, so besorgt er dies — um mich eines, wie ich glaube, zutreffenden Vergleiches zu bedienen — als Unternehmer auf eigene Rechnung, nicht als Angestellter der Gesamtheit. Der Untergebene bezieht seine Rechte und Pflichten weit mehr auf ein

persönliches Verhältnis zum Gefolgsherrn, Lehensherrn, Landesherrn usw., als auf die Gesamtheit, welche er nirgends verkörpert erblickt. Es braucht die Arbeit von Jahrhunderten, bis die öffentlich-rechtliche Auffassung der öffentlichen Gewalten sich theoretisch und praktisch Bahn bricht und zur Vorherrschaft gelangt. Natürlich fehlt sie auch in der hier charakterisierten Epoche nicht gänzlich. Wirkten ja doch die Einrichtungen des römischen Reiches und die wissenschaftliche Pflege seines Rechtes auch auf die germanischen Staatsgebilde ein, die sich auf den Trümmern desselben aufbaute, und zwar umso mehr, je entwickelter auf dem betreffenden Gebiete die römische Provinzialverfassung gewesen war. Ich nenne hier nur Karl den Großen, weil ich im Laufe meines Vortrages Gelegenheit haben werde, auf die mächtige Nachwirkung seiner Einrichtungen hinzuweisen, als den Schöpfer einer Reichsverfassung, die leider bald zerfiel und verfiel, die aber wesentlich öffentlich-rechtlichen Charakter trug. Jedermann, der sich mit Studien dieser Art beschäftigt, weiß, wie sehr man sich vor absoluten Generalisierungen hüten muß, wie vielfach verschlungen und aus wie mannigfachen, mitunter widersprechenden Elementen jede historische Tatsache zusammengesetzt ist. Die Bezeichnung einer Epoche mit einem Schlagwort muß daher immer nur im Sinne der Regel: „a potiori fit denominatio“, „von dem, was vorwiegt, nimmt man die Benennung“ aufgefaßt werden. Wenn ich demnach im folgenden ausführen werde, wie, im Gegensatz zur germanischen Entwicklung, dem ungarischen Volksgeist von Anbeginn an eine öffentlich-rechtliche Auffassung des Volksverbandes eigen war, nämlich direkte Beziehung des Einzelnen zur Gesamtheit und Ausübung obrigkeitlicher Rechte im Namen der Gesamtheit, schließe ich damit selbstverständlich jene zahlreichen Infiltrationen des privatrechtlichen Gedankens nicht aus, die mit den westlichen Einflüssen in unsere Einrichtungen hereinströmen und manchen fremden Forscher an der Eigentümlichkeit der letzteren irremachten. Es handelt sich eben darum, in die Fülle der Erscheinungen Perspektive zu bringen und das Wesentliche, das Charakteristische als solches hervorzuheben.

Diese Hervorhebung des Charakteristischen ist die schwere Aufgabe, die ich mir für die beiden Vortragsabende hier und in Dresden gestellt habe: schwer wegen der Fülle des Stoffes, den ich in einem so engen Rahmen zwingen muß. Ich kann Ihnen in der Tat

nur einzelne Bilder vorführen, in einem bloß ideellen Zusammenhang, keine wirkliche ungarische Verfassungsgeschichte. Dennoch muß ich auf die Uranfänge meines Volkes, auf sein erstes Erscheinen in der Geschichte zurückgreifen, denn in jenem ersten Bilde sehen wir schon die wesentlichsten Züge der späteren Entwicklung. Wie dem überhaupt das ungarische Volk in seinem ganzen politischen Fühlen und Denken vom Geiste der Überlieferung und der fortlaufenden Entwicklung erfüllt ist, wenig zugänglich aprioristischen Lehrsätzen, stets auf positiven Rechtssätzen fußend, tatsächlichen Unterbrechungen gegenüber an der Kontinuität des Rechtes zähe festhaltend. Darin liegt ein Element unserer Kraft, vielleicht das vornehmste.

Spärlich sind die Nachrichten, welche uns von der ältesten Verfassung unserer Vorfahren zu Gebote stehen. Auch über ihren ethnischen Ursprung schwebt Dunkel. Sicher ist nur, daß die Ungarn ein ural-altaisches, also turanisches Volk sind, stammverwandt den Hunnen, wenn auch kaum von ihnen abstammend, sowie mit den Türken, Bulgaren und Finnen. Auf die ziemlich unzuverlässigen gelegentlichen Nachrichten arabischer und persischer Schriftsteller des 8. und 9. Jahrhunderts ist kein besonderes Gewicht darauf zu legen; den Charakter der Wahrhaftigkeit tragen hingegen die Berichte zweier byzantinischer Kaiser, nämlich Leos des VI., dessen Bundesgenossen die Ungarn in seinem Bulgarenkriege waren und des Konstantinos porphyrogenitos, insbesondere des letzteren, der in seinem Werke über die Verwaltung des Kaiserreiches die ungarische Urverfassung ziemlich genau zu schildern weiß. Die genannten Berichte stimmen mit der Volkstradition, wie sie uns in Aufzeichnungen aus der ersten Árpádenzeit übermittelt ist, vollständig überein. Danach bestand unser Volk aus 7 Stämmen, denen sich als achter ein später vollständig assimilierter Kazarenstamm anschloß; diese Stämme standen nicht in bleibendem politischen Verband, sondern wählten nur von Fall zu Fall für gemeinsame kriegerische Unternehmungen einen gemeinsamen Führer. Bleibend wurde ihre Verbindung erst in der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts in ihrem letzten Wohnsitz auf der Wanderung von Osten nach Westen, zwischen dem Dnjeper und dem Schwarzen Meere. Das geschah nach den übereinstimmenden Berichten des Konstantinos und der alten Volkstradition dadurch, daß die Stammeshäupter, gewiß mit

Zustimmung der freien Krieger ihrer Stämme, einen aus ihrer Mitte, Árpád zum allgemeinen Oberhaupte wählten und mit ihm einen mit Bluteid bekräftigten Grundvertrag schlossen, wonach: 1. das Volksoberhaupt stets aus dem Geschlechte Árpáds zu wählen sei; 2. aus dem gemeinsam erworbenen Gut Niemand ausgeschlossen werde; 3. die führenden Persönlichkeiten der Stämme niemals aus dem Rate des Fürsten entfernt werden; 4. Treulosigkeit gegen den Fürsten mit Verlust des Lebens zu bestrafen sei; 5. Verletzung dieses Vertrages seitens des Fürsten oder eines seiner Nachkommen diesen dem ewigen Fluche preisgebe.

So wenig wir Einzelnes über die Art des Abschlusses und der Ausführung dieses Grundvertrages wissen, ebensowenig ist das Wesentliche davon anzuzweifeln. Denn der ganze Verlauf der bald darauf erfolgten Niederlassung unserer Vorfahren im heutigen Vaterlande und alles, was sichere geschichtliche Kunde über ihr inneres Leben lehrt, ja die wesentlichsten Züge der späteren monarchischen Verfassung, das alles stimmt vollständig mit den Bestimmungen desselben überein. Ergänzt wurde der Grundvertrag nach der Eroberung des heutigen Ungarn, die gegen Ende des IX. Jahrhunderts nahezu völlig der jetzigen Grenze entsprechend beendet war, durch Abhaltung einer Nationalversammlung, in welcher die Verteilung des Besitzes und die Schaffung der öffentlichen Aemter vollzogen wurde. Es wird hierüber berichtet — so bei Konstantinos prophyrogenitos — daß neben, wohl unter, dem Fürsten, dem der Oberbefehl im Kriege zustand, zwei hohe richterliche Beamte gewählt wurden, also eine förmliche Teilung der Gewalten stattfand. Über allen diesen Gewalten blieb aber die höchste Macht bei der Nationalversammlung.

Man sieht, wie gründlich dieses erste primitive ungarische Staatsgebilde sich von den germanischen Staatengründungen unterscheidet und wie entschieden, ja unvermischt öffentlich-rechtlichen Charakter es an sich trägt. Der Fürst ist kein Gefolgsherr, sondern ein erwähltes Organ der Gesamtheit, in welcher der Ursprung der Macht liegt. Der verteilte Besitz ist nicht Lehens-Besitz, sondern freies Eigentum; der nicht verteilte bleibt Stammeseigentum. Die beiden wichtigsten Funktionen des primitiven Staates: die Militärgewalt und die Gerichtsbarkeit werden im Namen der Gesamtheit von ihren delegierten Organen ausgeübt. Elemente des Zerfalles waren bloß in der fortbestehenden Stammes-Organisation und in

den unsicheren Rechtsverhältnissen der Ureinwohner des eroberten Landes gegeben. Mit den Stämmen räumt, wie wir sogleich sehen werden, das Königtum auf; die Ureinwohner aber, Reste der Avaren, Bulgaren, Slaven, wenige Germanen, wiesen weder einheitliche Volks-Individualität, noch eine ausgebildete Rechtsordnung auf, wie etwa die germanischen Eroberer solche auf römischen Boden fanden und dadurch vielfach beeinflußt wurden. Diese Volkselemente, größtenteils im Besitze ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Güter belassen, wurden nicht ethnisch, wohl aber staatsrechtlich allmählich aufgesogen und es ist keine Spur davon, daß ihre Einrichtungen irgendwie in die neue Organisation übergegangen wären oder daß sie den Zusammenschluß der Gesamtbevölkerung zur politischen Einheit gehindert hätten. Fremde Einflüsse treten erst in der christlichen Aera zutage.

Diese beginnt genau mit dem Jahre 1000 unserer Zeitrechnung. Schon früher waren christliche Missionäre von Ost und West nach Ungarn gekommen und der letzte Fürst der heidnischen Epoche, Géza, begünstigte sie nicht nur, sondern nahm selbst das Christentum an, ließ auch seinen Sohn Stefan taufen und vermählte ihn mit Gisella, der Schwester des Baiernherzogs, nachmaligem deutschen Königs Heinrichs des II. Stefan folgt seinem Vater in Jahre 997 in der Fürstenwürde. Mit ihm betritt eine der größten Persönlichkeiten des Mittelalters die Bühne der Geschichte. Sein Glaubenseifer wurzelte in tiefer religiöser Überzeugung; in verhältnismäßig kurzer Zeit vollendet er die Bekehrung der Ungarn zur westlichen Kirche, welcher schon sein Vater mit richtigem staatsmännischen Blick Byzanz gegenüber den Vorzug gegeben hatte. Zugleich geht er aber mit hoher Weisheit und starker Hand an den Aufbau Ungarns als einer christlichen Monarchie. Zur Erlangung der Königskrone wendet er sich nicht an seinen kaiserlichen Freund und Schwager Heinrich, da dies auf die Unabhängigkeit des neuen Königreiches einen Schatten geworfen hätte, sondern an Papst Sylvester, welcher ihm jene Krone schickt, mit der auch heute die Könige Ungarns gekrönt werden, zugleich auch umfangreiche Rechte auf kirchlichem Gebiete zugesteht. Und nun löst der im Jahre 1000 zum König gekrönte Fürst mit staunenswerter Genialität die schwere Aufgabe, westliche Einrichtungen auf die zähe festgehaltenen Traditionen seines Volkes zu pflanzen. Zu diesem Zwecke nimmt er

sich nicht die Einrichtungen des zeitgenössischen Deutschland zum Muster; das damals bereits in voller Blüte stehende Lehenswesen, mit seinem, auf persönliche Bande gestützten, vorherrschend privatrechtlich gedachten, die nationale Einheit allenthalben durchbrechenden Aufbau, stand in grellem Widerspruche sowohl zu seinen persönlichen Neigungen, als zum Charakter der alten ungarischen Einrichtungen, wie sie oben skizziert wurden. Der Sohn Árpáds greift in der Suche nach annehmbaren westlichen Vorbildern auf Karl den Grossen zurück, dem er geistesverwandt ist und dessen Reichsverfassung auf öffentlich-rechtlichem Ideengange ruht. Er durchbricht die alte Stammesverfassung vornehmlich durch zwei Maßregeln: erstens erklärt er den nicht an Einzelne verteilten Grundbesitz, der Stammeseigentum geblieben war, für Krongut, durch welches, in Verbindung mit mannigfachen Regalrechten, Zöllen, Monopolen usw., zugleich die Grundlage des königlichen Finanzwesens geschaffen wird; zweitens schafft er in Anlehnung an die königlichen Pfalzen eine militärische und gerichtliche Gauverfassung (ungarisch vármegy^e = Burgbezirk, lateinisch nach dem Comes, der an der Spitze stand: Comitatus = Komitat, Bezeichnungen, die bis heute fortbestehen), aus welchem sich erst im kommenden Jahrhundert, durch Verschmelzung mit den exemten Adelsorganisationen, die später zu so grosser Bedeutung gelangten Selbstverwaltungskörper gleicher Benennung entwickeln. Aus den Ansiedlern der Pfalzen und ihrer Umgebung, sowie aus den Inhabern neuer königlicher Besitzverleihungen, etwa auch aus Söldnern, schafft er sich ein eigenes Heer, über welches der König unbedingt verfügt, während der Heerbann aller Freien nach alter Sitte nur zur Verteidigung des Landes aufgeboden werden kann. Alle Gerichtsbarkeit wird vom König, sei es persönlich, sei es durch von ihm bestellte Richter ausgeübt. Die Masse der Volfreien — des Adels — nimmt daran an den großen Gerichtstagen Anteil, wo der König selbst in Gegenwart Aller über die schwersten Fälle richtet, wohl auch Wünsche und Beschwerden entgegennimmt und seine Dekrete, die ohne weiteres Gesetzeskraft haben, verkündigt. Erst im Laufe des XIII. Jahrhunderts erringen die Nationalversammlungen unbezweifelten Anteil an der gesetzgebenden Gewalt; bei Stefan und seinen nächsten Nachfolgern finden wir in beglaubigter Weise bloß die Teilnahme des königlichen Rates, d. h. der höchsten geistlichen und

weltlichen Würdenträger am Werke der Gesetzgebung. Die weltlichen Ratsherren sind richtige königliche Beamte, nicht etwa Lehens-Barone; Erbllichkeit ihrer Stellungen ist gesetzlich ausgeschlossen. Das festgehaltene alte Prinzip ist die Gleichheit aller Vollfreien — aller Adelligen, ihre gleiche direkte Beziehung zum König; keine von diesem unabhängige öffentliche Gewalt kann sich dazwischen einschleichen. Erhalten später gewisse oberste Würden, vorab die des Palatins, des Stellvertreters des Königs, einen gesetzlich gewährleisteten, von der königlichen Willkür unabhängigen Bestand und Wirkungskreis, so ist dies eben Regelung der Aemter-Organisation, keineswegs aber Schaffung einer für sich bestehenden öffentlichen Gewalt.

Betrachtet man dieses flüchtig entworfene, höchst unvollständige Bild der Institutionen des hl. Stefan, so sieht man das gewaltigste Königtum und das am meisten öffentlich-rechtliche Staatsgebilde des frühen Mittelalters vor sich. Die ererbte Freiheitsliebe der Ungarn kam dabei nicht zu kurz; fürs erste blieben die Grundlagen des alten Privatrechtes, insbesondere das absolute Verfügungsrecht des Vollfreien über seinen Besitz unberührt: königliches Donations-Eigentum war hierin — von Einzelfällen abgesehen — dem Eigentum der Ur-Landnahme (Descensus) gleichgestellt. Dann war eben das gleiche direkte Verhältnis aller Vollfreien zum König, in einer Zeit, wo Unterdrückung nach Erfahrung der Nachbarländer hauptsächlich von lokalen Potentaten geübt wurde, eine wirksame Gewähr der Freiheit. Ferner hatte jeder seinen bestimmten Gerichtsstand, unter Kontrolle der weitgehendsten Öffentlichkeit; hatte endlich der König auch seine eigene Heeresmacht, so war er doch für jede größere Unternehmung auf die militärische Kraft der ganzen Nation angewiesen; das war, verbunden mit dem Rechte der Königswahl, die wirksamste Macht-Garantie königlichen Übergriffen gegenüber. Zum Überfluß wurde das Recht des Widerstandes gegen ungesetzliche Gewaltakte des Königs in der goldenen Blüte Andreas des II. (1222) noch eigens kodifiziert.

Ich habe die goldene Bulle genannt, das berühmte ungarische Seitenstück zur englischen Magna charta, nur 7 Jahre jünger als diese und gleich ihr, kein neuer konstituierender Akt, sondern die Wiederbehauptung alter Freiheiten. Ich muß es mir leider versagen, die Parallele dieser beiden Dokumente näher auszuführen; für den

Zweck meines heutigen Vortrages ist vor Allem jener Grundzug dieser unserer ältesten Verfassungs-Urkunde hervorzuheben, wonach sie ein Ruf ist, nach Rückkehr zu den Einrichtungen des heiligen Stefan, wie dies in den einleitenden Worten derselben ausdrücklich gesagt wird. Es war durch Mißbrauch mit dem Donationsrecht der Könige eine Besitzaristokratie entstanden, welche weitgehende Immunität, teils erhalten, teils an sich gerissen hatte; es waren die königlichen Einkünfte durch schlecht wirtschaftende Könige Pächtern — insbesondere Juden und Ismailiten (mohammedanische Einwanderer) überlassen worden, welche die Freien bedrückten; es waren königliche Aemter erblich verliehen worden. Man sieht, wie aus den Beispielen der westlichen Nachbarn privatrechtliche Auffassungen in die Ausübung und Organisation der öffentlichen Gewalten hineingesickert waren. Gegen diese reagiert nun die Masse des Kleinadels, der Vollfreien, welche dem König Andreas II. die goldene Bulle abringt. Es handelt sich hier weit weniger als in der Magna Charta um die Beschränkung der königlichen Rechte; worauf es den Unzufriedenen ankommt, ist die Wiederherstellung ihrer öffentlich-rechtlichen Ausübung. Daher die Hauptbestimmungen der goldenen Bulla darin bestehen, daß die königlichen Einkünfte nicht verpachtet werden dürfen, daß die öffentlichen Aemter weder kumuliert, noch erblich gemacht werden sollen — wodurch sie den Amtscharakter verlieren würden; daß königliche Donationen nur für wirkliche Verdienste um die Gesamtheit verliehen werden dürfen und die bereits erteilten von diesem Standpunkt einer Revision unterzogen werden; daß der König und die von ihm bestellten Richter allein über die Adeligen (Vollfreien) zu richten haben. Hieran schließen sich Erklärungen über Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums, die einem Habeas-Corpus-Akte gleichkommen; den Schluß bildet die bekannte Widerstandsklausel. Der Charakter des Ganzen ist eine Auflehnung des öffentlich-rechtlichen Bewußtseins gegen das Hereinströmen privatrechtlicher Auffassungen in die Entwicklung unserer Einrichtungen. Vom König wird nicht verlangt, daß er auf irgend eines seiner Rechte verzichte, sondern daß er einerseits die Grenzen derselben einhalte, andererseits sie zum öffentlichen Wohle selbst oder durch seine Beamten ausübe und nicht zum eigenen Vorteile anderen übertrage.

So groß ist das Ansehen dieses grundlegenden Aktenstückes, daß durch alle Zeiten und bis auf den heutigen Tag seine genaue Einhaltung ein Teil des Krönungseides unserer Könige geblieben ist. Die meisten Einzelbestimmungen sind veraltet; die Widerstandsklausel wird in der Eidesformel von der Neubestätigung sogar ausdrücklich ausgenommen: aber der Geist des Ganzen ist der Geist des ungarischen Königtums, wie er sich durch unsere Geschichte zieht, und wie er im ganzen Mittelalter und auch in der späteren Epoche einzig hier verkörpert erscheint. Dieser Geist, diese den modernen Staatsgedanken antizipierende Konstruktion des Königtums entspricht einem früh entwickelten National-Bewußtsein, d. h. dem Gefühle der gleichen Zugehörigkeit jedes Einzelnen zum Volksganzen, welches im Gegensatze zur lokalisierten Empfindungswelt der Lehen-Gemeinschaften, insbesondere den kleinen Adel, die Vollfreien in Ungarn durchdringt; daher auch diese stets Anlehnung an das Königtum suchen, im Gegensatze zu der immer wieder erstehenden Besitz-Oligarchie, deren Neigungen naturgemäß dahin gehen, Bruchstücke der öffentlichen Macht an sich zu reißen.

Mit der goldenen Bulle ist der Kampf um den öffentlich-rechtlichen Charakter der Staatseinrichtungen nicht abgeschlossen. Es erfolgen naturgemäß Rückfälle. Weitere Garantien werden gesucht und gefunden, deren Errichtung Hand in Hand geht mit einer erweiterten Teilnahme den National-Versammlung am Rechte der Gesetzgebung und an der Kontrolle der vollziehenden Gewalt. Schon ein Dekret vom Jahre 1231 bestimmt, daß der Reichstag den Palatin, das Haupt der königlichen Regierung, absetzen könne, wenn er „die Geschäfte des Königs und des Landes übel verwaltet“. Im Jahre 1290 wird verordnet, daß der Reichstag (so können wir die National-Versammlung fortan nennen) die königlichen Beamten überhaupt zur Verantwortung ziehen sollte. Das berühmte Dekret vom Jahre 1298 erklärt in seiner Vorrede und im Schlußartikel ausdrücklich, daß es dem Willen der „Prälaten, Geistlichen und Adeligen mit Zustimmung des Königs“ entsprungen ist; es setzt in seinem XXIII. Artikel fest, aus welchen Würdenträgern der hohe Rat des Königs zu bestehen habe und schließt mit den denkwürdigen Worten: „Und wenn der Herr König dies unterließe, so sei alles, was er ohne den Rat der Vorgenannten in betreffs großer Schenkungen oder Besetzung von Aemtern oder in anderen wichtigen

Dingen beschlösse, unverbindlich“. Die Verfassungs-Entwicklung war damit knapp zur Grenzlinie verantwortlicher parlamentarischer Regierung gelangt.

Indeß blieb es den beiden großen Königen aus der Dynastie der Anjous von Neapel, dem zweiten zumal, Ludwig dem Großen, vorbehalten, einen für lange Zeit vorhaltenden Gleichgewichtszustand der öffentlichen Gewalten herzustellen und das öffentlich-rechtliche Bewußtsein der Nation zu klarem Ausdruck zu bringen. Es geschah dies durch gesetzliche Festlegung der allmählig gereiften Lehre von der hl. ungarischen Krone, als des eigentlichen Sitzes aller obersten Gewalt. Die heilige Krone, symbolisiert durch jene ehrwürdige Reliquie, die materielle Krone Stefans, ist eine begriffliche Zusammenfassung, eine moralische Persönlichkeit, eine auch für das Mittelalter verständliche Bezeichnung des Staatsbegriffes, der mit ihr vollinhaltlich und fürderhin unanfechtbar in unser öffentliches Leben einzieht. Die Krone ist in diesem Sinne nicht gleichbedeutend mit dem Könige oder selbst mit der königlichen Gewalt: letztere ist nur ein Teil davon; die anderen Teile sind: der Reichstag, die Selbstverwaltung, die sich mittlerweile in den Komitaten und in den Städten entwickelt hatte, jeder Vollfreie, d. h. jeder Adelige und jede Stadtgemeinde. Der König ist das Haupt, alle Genannten sind Glieder der hl. Krone und sie sind es in gleicher Weise. Das große Prinzip althergebrachten ungarischen Rechtes, wonach alle Adelligen, d. h. Vollfreien die gleiche Rechtsstellung und die gleiche direkte Beziehung zur hl. Krone haben, kommt hier zur vollen Geltung. Die hl. Krone ist also in der Tat die Zusammenfassung der organisierten Gesamtheit zu einer Einheit, welche man Staat nennt, die Einbeziehung aller öffentlichen Gewalten, der Königsgewalt und der Volksrechte, sowie der Gerechtsame des Einzelnen in diese Zusammenfassung, im völligen Gegensatz zum Gedankengang des Lehensstaates und auch zum Dualismus der privatrechtlich gedachten Herrscher-Prärogative und der ständischen Rechte im späteren ständischen Staate. Vom XIII. Jahrhundert an zieht durch eine ganze Reihe von Gesetzen und königlichen Dekreten der ausgesprochene Gedanke der hl. Krone als Sitz der Staatshoheit hindurch, von welcher der König seine eigenen Rechte erst ableitet. Es handelt sich also hier keineswegs um eine Metapher, sondern um kodifiziertes positives Recht. Der gleiche Gedanke ist auch

verkörpert in der Reform der Besitz-Verfassung unter den Anjou'schen Herrschern, wonach alles adelige Grundeigentum im Rechte der hl. Krone, wohlgemerkt: nicht im Könige, sondern in der heiligen Krone wurzelt, aber erst nach Erlöschen der ganzen Sippe des Eigentümers an diese heimfalle und dann — im Sinne des vorhin erwähnten Dekretes vom Jahre 1298 — nur mit Zustimmung des königlichen Rates, also eines gesetzlich festgestellten Organes der Gesamtheit, neu verliehen werden kann, sowie in der am Grundbesitz haftenden allgemeinen Wehrpflicht, nicht zu persönlicher Gefolgschaft, sondern zur Verteidigung des Vaterlandes, in der sogenannten Bänderial-Verfassung.

Es ist in der Tat merkwürdig und eines der stärksten Zeugnisse für die unüberwindliche Eigenart unseres Volkes, sowie für seinen politischen Beruf, wie jedes neue Einströmen fremder Einflüsse hier im Sinne dieser Eigenart und nach den Bedürfnissen dieses Berufes verarbeitet, alles vom Westen übernommene mit dem ungeschwächt fortwirkenden ungarischen Volksgeiste erfüllt und durch ihn umgestaltet wird. Natürlich geschieht dies nicht mit jener bis ins Einzelne gehenden Systematik und Folgerichtigkeit, wie wenn etwa ein moderner Gelehrter sich hinsetzen würde mit dem Vorsatze, aus den Materialien mittelalterlicher Einrichtungen ein auf öffentlich-rechtlicher Basis gestelltes Staatswesen zu kodifizieren. Es geschieht eben unbewußt, ohne theoretische Erkenntnis des Zieles. Daher finden sich eine Menge Erscheinungen, die mit den hier ausgeführten Grundsätzen nicht klappen. Könige üben manche ihrer Prärogativen in rein privatrechtlichem Sinne aus, veräußern Krongüter, teilen das Reich in nahezu unabhängige Fürstentümer, bilden sich persönliche Gefolgschaften; mächtige Adelige folgen ihrem Beispiele und die königliche Gewalt kann oder will ihnen nicht wehren. Aber diese Dinge, so häufig sie zeitweilig vorkommen mögen, verdichten sich selten zu anerkannten Institutionen; sie wuchern fort, bis man der Gefahr inne wird, welche die Gesamtheit bedroht und dann setzt die Reaktion ein, welche den ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Geist stets wieder zur Geltung bringt und nur vereinzelte Anomalien zuläßt. Auch darf man sich das Ungarn des Mittelalters nicht etwa als ein Gebiet vollständiger juristischer Einförmigkeit vorstellen. Historische lokale Rechtsbildungen, vom Kolonisten mitgebrachte Stadtrechte, könig-

liche Privilegien, bieten auch hier ein Bild ziemlich bunter Mannigfaltigkeit. Aber die direkte Beziehung aller Vollfreien zu einem auf öffentlich-rechtlicher Grundlage aufgebautem Königtum und die allgemeine, über jedem Sonderrecht stehende Herrschaft einer einheitlichen gesetzgebenden Gewalt schaffen doch ein Maß von Rechtseinheit, wie es zu jener Zeit in keinem anderen Reiche zu finden ist.

Der enge Rahmen eines Vortrages zwingt mich hier, wo wir bei einem Abschnitt angelangt sind, abubrechen. Ich habe mich bestrebt, Ihnen drei große Epochen ungarischer Verfassungs-Entwicklung vorzuführen: die heidnische Urverfassung, die Einrichtungen des heiligen Stefan, deren Wiederaufbau und Umgestaltung durch die Reformbewegung, welche mit der goldenen Bulle Andreas II. 1222 einsetzt und unter dem großen Anjou-König Ludwig I. gegen Ende des XIV. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschlusse gelangt. Was nun kommt, muß ich meinem zweiten, auf Einladung der sächsischen Gruppe unserer Vereinigung in Dresden abzuhaltenden Vortrage vorbehalten. Ich will es hier nur kurz andeuten. In den bisher behandelten Epochen hatte die konstituierende Tätigkeit des ungarischen Volksgeistes vorzüglich die Aufgabe, Einrichtungen zu schaffen, in welchen sich die Ausgleichung des uns Eigentümlichen mit dem vom Westen Hereinströmenden vollziehen sollte; wir haben gesehen, wie dies durch Festhalten am öffentlich-rechtlichen Charakter der öffentlichen Gewalten, vorab des Königtums, gelang. In der kommenden Epoche herrscht die auswärtige Politik. Wohl geht die innere Entwicklung in der eingeschlagenen Richtung fort. Die öffentlichen Aemter werden mehr und mehr fixiert und der wachsenden Kontrolle des Reichstages unterworfen, dessen Macht, bei Annahme bestimmter Formen der Adelsvertretung stetig wächst; sogar der oberste Beamte des Reiches, der Palatin, wird vom Reichstage gewählt. Die Selbstverwaltung in Komitaten und Städten wird ausgebaut; die Macht des Königtums sinkt, nicht zum Heile des Reiches. Als dunkle Schatten steigen auf der wachsende Einfluß der Oligarchie und ihr Gegensatz zum Kleinadel, sowie soziale Misstände in den gutsherrlichen Verhältnissen. Wie dies alles in seinen Auswüchsen überwunden, das Gute davon aber in die Gegenwart hineingerettet wurde, darüber werde ich auch im nächsten Vortrage nur andeutungsweise sprechen können. Denn

der wesentliche Inhalt der kommenden Epochen, der habsburgischen zumal, ist die Lösung des großen Problems, wie der Fortbestand des Landes als eines unabhängigen Staatswesens mit den Bedingungen jener stärkeren Anlehnung an den Westen auszugleichen ist, welche die vom Osten aufsteigende Gefahr als notwendig erscheinen läßt. Es wird demnach meine schwierige Aufgabe sein, die Hauptzüge dieses Prozesses und den Abschluß, den er in der Gegenwart gefunden hat, in gedrängter Kürze darzustellen, wobei ich aber an das heute Gesagte anzuknüpfen habe, da auch in dieser kommenden Epoche die Kräfte und Grundsätze wesensgleich in ununterbrochener Kontinuität tätig sind, die wir bisher am Werke gesehen haben: das Prinzip der hl. Krone vor allem, welches bis heute in Geltung ist, mit dem Unterschiede, daß heute nicht bloß die Adeligen, sondern alle Bewohner des Landes Glieder desselben sind. Es ist dies charakteristisch für die Methode des Fortschreitens in Ungarn. Im aprioristischen Frankreich sagt man: *Les privilèges de la noblesse sont abolis*; ein Recht hört damit auf, ein neues muß geschaffen werden. In Ungarn lautet es: Die Vorrechte des Adels sind auf alle Bewohner des Landes ausgedehnt; das alte Recht bleibt daher, wenn auch natürlich in modifizierter Form, nur hört es eben auf, ein Vorrecht zu sein, sondern wird schlechtweg zum Rechte, zum Rechte aller. In dieser Weise wurzelt das Werdende, so radikal die Veränderung sein mag, stets im bestandenen und die kühnste Neuerung wird geboren mit der Weihe des Althergebrachten. Welche Kraft hierin liegt, das brauche ich wohl nicht zu erklären.

Doch greife ich der Zukunft allzusehr vor. Zunächst haben wir es noch mit jener Ausführung des Prinzipes der hl. Krone zu tun, zu der unsere Vorfahren am Ende des XIV. Jahrhunderts gelangt waren. Über diese bricht nun die Kraftprobe herein, denn schon Ludwig I. gewinnt Fühlung mit der bestürmenden Türkenmacht; eine furchtbare Jahrhunderte währende Kraftprobe, deren siegreiche Überwindung, nächst Gott, nicht zum mindesten der gewonnenen strammen Organisation des ungarischen Gemeinwesens zu verdanken ist. Hier erkennen wir unseren menschheitlichen Beruf und die besondere Eignung unseres Volkes zu seiner Erfüllung; nicht nur vermöge der Kriegstüchtigkeit dieses Volkes, sondern ebenso sehr vermöge seiner besonderen staatsbildenden Veranlagung. Die Frage drängt sich auf, wie wohl Ungarn die herandringende Türkengefahr

bestanden hätte, wenn es entweder ein dekadentes byzantinisches Gebilde oder ein, nach westlichem Muster, in mehrere, einander befehdende Lehensfürstentümer zerfasertes Gemeinwesen dargestellt hätte, statt unter einem starken, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage aufgebauten Königtum, eine konzentrierte, einheitliche Macht zu bilden? Und die weitere Frage ist erlaubt: wie denn das zerklüftete Deutschland des XIV. und XV. Jahrhunderts dem Ansturm der Türkenmacht in ihrer Hochblüte standgehalten hätte, wenn diese nach Überwindung Ungarns in seine Grenzen eingebrochen wäre? Welche Aera unabsehbarer Verhängnisse, im besten Falle unsäglichem Leidens ist ihm durch das anderthalb Jahrhunderte währende Standhalten unserer Vorfahren erspart worden; und hinwieder ist dieses Standhalten nur durch die verhältnismäßig stramme Einheitlichkeit des ungarischen Staatswesens ermöglicht worden. Die großen Baumeister des alten Ungarns, vorab der größte von Allen: der ungarische Volksgeist, haben in der Tat nicht nur für ihr Vaterland, sondern auch für die ganze westliche Christenheit, insbesondere für Deutschland gearbeitet und indem ich einem deutschen Hörerkreise die Geschichte ihrer Schöpfungen vorführe, erzähle ich diesem Hörerkreise zugleich deutsche Geschichte, d. h. jene deutsche Geschichte, welche sich nicht zugetragen hat, welche dem deutschen Volke erspart geblieben ist. Und heute, wo die östliche Gefahr bloß den Namen geändert und die Methoden modifiziert hat, aber nicht minder akut ist als zu jener Zeit, heute steht es, wenn auch in anderen Formen, so doch im wesentlichen ebenso wie damals. Fürwahr, die Hand der Vorsehung hat gerade dieses so eigentümlich veranlagte turanische Volk auf diesen stets bedrohten Posten gestellt und ihm damit zum obersten Gesetz gegeben, zu bleiben was es ist, weil es nur als das, was es ist, wenn auch vereint mit anderen, das göttliche Gebot seines Berufes erfüllen kann.

Ich habe diese Stunde verloren, wenn es mir nicht gelungen ist, es Ihrem Bewußtsein, geehrte Zuhörer, näher zu bringen, wie heilig diese Dinge uns sind, wenn ich Sie nicht für eine Sekunde mitfühlen gemacht habe, was wir beim Gedanken daran empfinden, mit welcher unzerstörbaren Kraft aller Fasern unseres Seins wir an diesen Heiligtümern hängen. Und ich habe mich schlecht verständlich gemacht, wenn es Ihnen nicht klar geworden ist, daß der Grundstein des ganzen organisatorischen Gebäudes, dessen Aufbau ich Ihnen zu

zeigen trachtete, sowie das Zentrum der ganzen Gedanken- und Gefühlswelt, welche dies Gebäude ausfüllt und belebt, das ungarische Königtum ist.

Hierüber gestatten Sie mir noch einige Worte.

Vorerst mögen ein paar geschichtliche Momentaufnahmen den unvergleichlichen Nimbus dieses Königtums und des gekrönten ungarischen Königs kennzeichnen.

Wir schreiben das Jahr 1203. König Emerich wird von seinem, gegen ihn empörten Bruder, dem nachmaligen König Andreas II., hart bedrängt; sein Heer ist klein, seine Sache scheint verloren. Da legt er alle Waffen ab und die Krone auf das Haupt und schreitet, nur eine Gerte in der Hand, allein durch das Lager der Aufständischen hindurch bis zum Zelte des Bruders, sagend: „Ich möchte sehen, wer es wagt, die Hand auf das Haupt des Gesalbten des Herrn zu erheben“. Die Reihen der Rebellen teilen sich vor ihm, widerstandslos läßt sich Andreas hinwegführen und gefangen setzen. Ist diese Geschichte wahr? Ich möchte mich nicht dafür verbürgen. Darauf kommt es aber nicht an; daß sie als Tradition im Volksmunde entstand und fortlebte und allgemein geglaubt wurde, ist das Bezeichnende.

Überspringen wir nun vier Jahrhunderte und halten wir uns an beglaubigte historische Tatsachen. Im Jahre 1605 steht Stefan Bocskay, der große Vorkämpfer der protestantischen Glaubensfreiheit und der Verfassung im offenen Kampfe gegen König (und Kaiser) Rudolf II. Auf sein siebenbürgisches Fürstentum und die tapferen Haiducken der Theiß-Ebene gestützt, ist er zum Herrn beinahe des ganzen Ungarn geworden, soweit es nicht unter türkischer Herrschaft stand. Er nennt sich auch Fürst von Siebenbürgen und Ungarn. Da tragt ihm der in Ungarn anwesende türkische Großvezier sein Bündnis an und bei der entscheidenden Zusammenkunft beschenkt er ihn mit einem königlichen Szepter und einer Krone. Bocskay weist in höchster Betroffenheit die Krone zurück. „In Ungarn“, so spricht er „darf niemand eine Krone tragen, wenn schon ein gekrönter König da ist“. Gegen diesen gekrönten König stand er in Waffen, aber nur, um ihm auf Grund der ausdrücklich angerufenen Widerstandsklausel der goldenen Bulle Achtung der Rechte des Landes und die Gewissensfreiheit seiner Glaubensbrüder abzurufen; das königliche Recht blieb in seinen Augen heilig und unantastbar.

Und nun folgt ein anderer großer Siebenbürger Fürst, der größte von allen, Gabriel Bethlen. Es ist das Zeitalter des dreissigjährigen Krieges. Bethlen als Verbündeter Gustav Adolfs, führt Krieg wider den Kaiser, der auch König von Ungarn ist. Auch er wird im Laufe der Kämpfe zum Herrn beinahe des ganzen von den habsburgischen Königen beherrschten ungarischen Landstriches; er nimmt auch den Königstitel an, aber von der Krönung, zu der ihn einige Parteigenossen und die ausländischen Verbündeten drängen, will er nichts wissen, weil Ungarn schon einen gekrönten König habe. Als einmal eine Friedensbotschaft Ferdinands in sein Lager kommt, einen eigenhändigen Brief des letzteren überbringend, entblößt er sein Haupt und nimmt das Schreiben gebeugten Knies in die Hände, denn es sei vom gekrönten König von Ungarn. Ob nun diese Huldigung aufrichtig, ob sie eine Komödie war: gleichviel; im letzteren Falle ist es nur so klarer, welche Macht das öffentliche Gefühl der Pietät für den gekrönten König besitzt, da selbst seine Feinde bemüssigt sind, damit zu rechnen.

Geschichtliche Beispiele dieser Art könnte ich ins Unendliche anführen; ich habe aber diejenigen gewählt, die wegen des Kontrastes zwischen Königs-Verehrung und der Rolle der handelnden Personen als besonders bedeutsam erscheinen. Aber woher diese ganz absonderliche Einwirkung des ungarischen Königtums auf die Gefühlswelt der Nation?

Sie wurzelt in seiner eigenartigen Konstruktion und in seiner Bedeutung für das nationale Leben.

Es gibt eine Monarchengewalt von Gottes Gnaden, vom mystischen Glorienscheine religiöser Weihe umleuchtet; gewinnt eine andere Empfindungswelt die Oberhand, dann steht es schlimm um sie. Es gibt hinwiederum Throne, die auf der Grundlage des Volkswillens ruhen: ändert sich dieser, so fallen sie. Im ungarischen Königtum vereinigt sich beides. „Als die Ungarn“, sagt der große Rechtslehrer des XVI. Jahrhunderts Stefan Verböczy „ihn (Stefan den Heiligen) aus freiem Willen zum Könige wählten und krönten, wurde das Recht zur Erhebung in den Adelsstand, zugleich mit der Herrschaft und der Regierung von der Gemeinschaft (a communitate) und aus der Macht der Gemeinschaft (communitatis auctoritate) auf die heilige Krone dieses Reiches und demzufolge auf unseren Fürsten und König übertragen“. Mit voller Deutlichkeit

erscheint hier die oberste Gewalt als eine von der Gesamtheit ausgehende Sendung. Aber darum ist der König nicht minder der Gesalbte des Herrn, der Vertreter einer höheren Macht. Vor dem Altare Gottes wird ihm durch den Repräsentanten der Kirche unter Mitwirkung eines Vertreters des Volkes die geweihte Krone des hl. Stefan auf das Haupt gesetzt. Der Primas von Ungarn und der Reichspalatin, ist letzteres Amt unbesetzt (sowie es im Jahre 1867 war) ein Erwählter des Reichstages (es war dies jetzt Graf Julius Andrassy der Aeltere) vollziehen zusammen die eigentliche Zeremonie der Krönung. Von diesem Augenblicke an besitzt der gekrönte König die Doppelweihe des Himmels und der Erde. Erst als Gekrönter besitzt er sie; bis dahin kann er auch die wichtigsten Regierungsrechte nicht ausüben. Warum dies? Weil mit der Krönung das Krönungsdiplom und der Krönungseid zusammenhängen, daher erst durch sie jene innige Verschmelzung von Königs- und Volksrecht sich für die Person des neuen Königs vollzieht, welche das Wesen des ungarischen Königtums ausmacht, in Folge deren das Volk nicht an der königlichen Gewalt rütteln kann, ohne den eigenen Rechtsbestand seiner mächtigsten Stütze zu berauben und der König die Volksrechte nicht angreifen kann, ohne die Grundlagen der eigenen Macht zu erschüttern. Beides ist durch die Geschichte erhärtet.

Daß in dem Allen ein gut Stück Mystizismus steckt, wer wollte es leugnen. Das soll aber durchaus kein Vorwurf sein; denn dieser Mystizismus ist nicht einseitig royalistisch, wie etwa jener der englischen Tories unter den Stuart, oder der französischen Legitimisten: er bezieht sich auf die hl. ungarische Krone, d. h. auf die begriffliche und wirkliche Zusammenfassung von Königs- und Volksrecht, worin das Recht des ärmsten Staatsbürgers ebenso heilig ist, wie das des Königs, wenn auch der König, als das Haupt, besondere Ehre genießt, besondere Hingebung beansprucht. Allein, so wenig die Glieder ohne Haupt, so wenig kann das Haupt ohne Glieder als lebendig gedacht werden.

Dieses Königtum, wie mich dünkt, eines der größten Meisterwerke, welches je der konstituierende Genius eines Volkes geschaffen hat, beherrscht ebenso mächtig die Gefühlswelt der Nation, wie es ihr in guten und in schweren Tagen eine unvergleichliche Quelle der Widerstandskraft und der Entwicklungsfähigkeit war. Aber

wohlgererkt: ausschließlich dieses Königtum, das Königtum der heiligen ungarischen Krone, nicht aber irgend eine andere monarchische Gewalt. Es ist ein totales Verkennen der ungarischen Volkspsychologie, wenn man ihre Königstreue als abstrakten monarchischen Glauben erklären wolle, der ihr ebenso fremd ist, wie jede andere politische Abstraktion. Wir sind Monarchisten im Sinne unseres 9 Jahrhunderte alten, ehrwürdigen, bewährten, dem Willen der Gesamtheit entstammten von Gott geweihten Königtums, und wir sind es nur in diesem Sinne. Wir wachen eifersüchtig über seine althergebrachte Eigenart, die im Urboden ungarischer Volkskraft wurzelt und, in die Höhe emporwachsend, doch immer diese Wurzel nachbildet; wir wachen über seinen Machtgehalt und über seine Schranken; wir wachen insbesondere über seine stolze Unabhängigkeit, welche im Mittelalter jeden Versuch, sei es byzantinischer, sei es deutscher Kaiser, sei es römischer Päpste, es in einen Lehensverband zu zwingen, restlos abwies und auch heute keinerlei Mediatisierung, keinerlei Unterordnung, keinerlei Einschmelzung in irgend eine andere Souveränität zuläßt. Die Treue, welche wir der hl. ungarischen Krone halten, ist die Hochburg, in welcher unsere Bundestreue wohnt; fest und unerschütterlich wie jene. Treu dem untrennbaren dynastischen und Verteidigungsbande, welches Ungarn mit Österreich verbindet. Treu den gemeinsamen Verbündeten, dem deutschen Bundesbruder zumal, bei dem gut weilen ist, weil kein Falsch in seinem Herzen wohnt; Treue den großen Zielen, für die wir vereint kämpfen: uns selbst und der ganzen Menschheit jenen Frieden wiederzugeben, der jedem Volke Sicherheit und Ruhe und damit allen die Möglichkeit bietet, in ununterbrochener Kulturarbeit darnach zu ringen, daß dem Völkerfrieden der soziale Frieden folge.

In erprobter Treue wollen wir dann Hand in Hand auch an diese Arbeit verbündet gehen. Mit einem Blick auf solche segensreiche Perspektiven will ich von Ihnen scheiden.

II.

Die habsburgische Epoche.

In meinem ersten vor einigen Tagen in Berlin gehaltenen Vortrage, dessen wesentlicher Inhalt Ihnen bekannt sein dürfte, habe ich mich bemüht, die verfassungsmäßige Konstruktion der öffentlichen Gewalten in Ungarn, wie sie gegen Ende des 14. Jahrhunderts zu einem vorläufigen Abschluß kam, meinen Zuhörern vorzuführen. Ich habe mich insbesondere bestrebt, darzulegen, wie diese Konstruktion im Gegensatz zur wesentlich privatrechtlich gedachten Konstruktion Westeuropas auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgte, wie es in Ungarn früher als in irgendeinem Staate Europas gelang. Königsmacht und Volksrechte (letztere natürlich in ihrer mittelalterlichen Gestalt) in eine organische Gesamtheit zusammenzufassen, die dem modernen Staatsbegriff ziemlich nahe kam. Ich habe gezeigt, wie das Prinzip der „Heiligen ungarischen Krone“, in welchem Begriffe Königs- und Volksrecht zusammengefaßt waren, zu voller Geltung kam, wie es bis auf den heutigen Tag noch wirksam ist, und wie in demselben doch die königliche Macht das eigentliche Gleichgewichtszentrum bildete. Ich habe auch gezeigt, wie Ungarn es hauptsächlich dieser öffentlich-rechtlichen Konstruktion der Gewalten, dieser Zusammenfassung aller Kräfte der Nation in eine organische Einheit zu verdanken hat, daß es der Türkengefahr durch anderthalb Jahrhunderte Widerstand leisten konnte.

In der Zeit, welche vom Ende des vierzehnten bis zum Anfang des sechzehnten Jahrhunderts verflossen, zeigt sich nun eine langsam fortschreitende Desorganisation dieses so glücklichen Aufbaues. Insbesondere wird die königliche Gewalt, die beinahe immer in den Händen fremder, des Landes unkundiger Fürsten liegt, in ihrer Wirksamkeit vielfach geschwächt. Die glänzende Regierungszeit des Matthias Corvinus ist nur eine Episode in diesem Prozeß, den sie nicht aufzuhalten vermag und der unter den Jagellonen am Anfang des sechzehnten Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreicht. Hand in Hand mit diesem Verfall des Königtums schreitet die Entzweiung des Adels, die Entwicklung des Gegensatzes der Großbesitzaristokratie und der Masse des kleinen Adels fort. Ein furchtbarer Bauernaufstand, dessen grausame Ausschreitungen und ebenso

grausame Unterdrückung, zerrühten das ganze soziale Gebäude des Landes, welches in dieser Verfassung in der Katastrophe von Mohács vor dem Einstürmen des letzten großen türkischen Sultans Soliman des Prächtigen zusammenbricht. In der Schlacht von Mohács fällt auch der letzte Jagellone König Ludwig II. In der Stunde der Gefahr ist der Königsthron vakant.

Da spaltet sich die Nation bei der notwendig gewordenen Königswahl in zwei Lager. Der größere Teil des Kleinadels will, früheren Reichstagsbeschlüssen gemäß, nur einen nationalen König haben und wählt dazu auf einem zahlreich besuchten Reichstag Johann Zápolya, den Wojwoden von Siebenbürgen. Dem gegenüber macht der Habsburger Ferdinand, Bruder Karls V., Ansprüche auf den ungarischen Thron geltend, die auf einem mit König Wladislaw II, im Jahre 1491 abgeschlossenen Erbvertrag beruhen. Die Gültigkeit dieses Erbvertrages wollen auch diejenigen Mitglieder des Hochadels, die sonst zu Ferdinand neigen, nicht anerkennen. An der Spitze der Ferdinandeischen Partei steht der Palatin Stefan Báthory, welcher denn auch, wie es übrigens bei Vakanz des Thrones sein Amt ist, einen Reichstag einberuft, auf welchem nur die Anhänger Ferdinands erscheinen. Ferdinand bequemt sich, den ungarischen Thron auf Grund der Wahl seiner Getreuen anzunehmen. Ungarn hat nun zwei Könige, die einander befehden. Die Türken brechen abermals ins Land herein, nehmen Partei für den nationalen König, bemächtigen sich aber der Hauptstadt Ofen und ungefähr des dritten Teiles des ganzen Landes. Das nationale Königtum zieht sich allmählich auf das von Ungarn losgelöste Fürstentum Siebenbürgen zurück, dessen Fürsten jedoch stets großen Einfluß auf die ungarischen Angelegenheiten nehmen. Die Habsburger bleiben im alleinigen Besitz des ungarischen Königstitels und des Westens, sowie auch des größten Teiles des Nordens von Ungarn. Ihre ehrlichen Anhänger hatten ihre Berufung auf den ungarischen Thron hauptsächlich von den Gedanken geleitet herbeigeführt, daß die ungeheure Macht dieser Dynastie zur Abwendung der Türkengefahr dienen würde. Diese Hoffnung erfüllt sich nicht. In der Weltpolitik der Habsburger, die überdies durch die Religionskämpfe in Deutschland in Anspruch genommen sind, spielt das Stückchen Ungarn, welches sie besitzen, eine sehr untergeordnete Rolle; es genügt der schmale westliche Streifen dieses Landes, über

welchen sie herrschen, um ihr Erbland vor der türkischen Invasion zu bewahren. Durch mehr als anderthalb Jahrhunderte geschieht auch kein ernstlicher Versuch, die Türken aus dem Lande zu vertreiben. Die alte ungarische Heeresverfassung war in Trümmer gegangen, die Könige der neuen Dynastie tun nichts, um sie neu zu beleben. Sie verlassen sich lieber auf die eigenen Söldnerheere. Ja sogar die letzten Reste ungarischer Heeresverfassung, jene Burgbesatzungen, welche unter einem Zrinyi in Szigetvár, unter einem Dobó in Eger, unter einem Szondy in Drégely unsterblichen Ruhm erwarben, werden allmählich dem Verfall preisgegeben und durch kaiserliche Besatzungen abgelöst. Ungarn muß lange warten, bis die Hoffnung, welche es auf die neue Dynastie gesetzt hat, in Erfüllung geht. Wir werden später sehen, unter welchen Umständen dies geschah.

Im Innern des Landes, beziehungsweise jenes Landteiles, über den die Habsburger herrschen, sieht es ebenso traurig aus, wie in den auswärtigen Beziehungen desselben. Noch dauern die Zuckungen des kaum ausgekämpften sozialen Krieges an und lähmen die Fähigkeit des ungarischen Adels, Kriegstätigkeit zu entfalten, weil sich dieser nicht traut, seine Untertanen zu bewaffnen oder selbst, Haus und Hof verlassend, in den Krieg zu ziehen. Dazu kommen, da die Lehren der Reformation in Ungarn bald große Verbreitung finden, Religionsstreitigkeiten, die innerhalb eines Jahrhunderts zu zwei großen Bürgerkriegen führen. Die politische Demoralisation erreicht eine selten gesehene Stufe.

Woher soll unter solchen verzweifelten Umständen die Hilfe kommen, wo soll die Regeneration einsetzen? Etwa beim Königtum? Dieses ist dem Lande vollkommen fremd geworden. Die Könige aus der neuen Dynastie lassen sich wohl in althergebrachter Weise krönen und leisten dabei den gewohnten Verfassungseid, aber Sinn und Inhalt desselben sind und bleiben ihnen, die stets außer Landes wohnen und beinahe ausschließlich nicht ungarischen Ratgebern Gehör schenken, vollkommen fremd. Sie sind eingesponnen in die privatrechtliche Auffassung der Königsgewalt, wie sie dem ständischen Staate des Westens eigen ist; wohl anerkennen sie meist das Recht der Reichstage am Werke der Gesetzgebung teilzunehmen, aber sie verstehen seinen Anspruch auf Kontrolle der königlichen Aemter nicht. Sie fühlen sich an das Behördensystem, welches die öffentlich-recht-

liche Auffassung der ungarischen Verfassungsentwicklung geschaffen hatte, nicht gebunden, sondern über ihre Fürstengewalt in allen ihren Ländern durch dieselben höchstpersönlichen Organe aus. Staatsrechtlich haben diese Organe gar keine Bedeutung, weil sie eben höchstpersönlicher Natur und eigentlich auch keine Behörden, sondern nur Räte sind; tatsächlich isolieren sie die königliche Gewalt von allen anderen Faktoren des öffentlichen Lebens, mit welchen sie nur in der Form von Kompetenzkonflikten in Berührung treten: für die innere Entwicklung Ungarns ist die königliche Gewalt so gut wie ausgeschaltet.

Wenn man bedenkt, was diese Gewalt in der ungarischen Verfassung bedeutete, so kann man die Fragweite dieses Ausfalles ermessen. Wenn man weiter bedenkt, welche Macht dieses fremdgewordene Königtum durch die übrigen Länder, in denen es herrschte, besaß und wie ohnmächtig der blutende Torso Ungarns war, dessen Volkskräfte ihm gegenüberstanden, so müßte man meinen, es wäre um den Bestand Ungarns oder doch sicher um seine Verfassung getan gewesen. Und dennoch ist dem nicht so. Zerklüftet durch religiöse und soziale Streitigkeiten, auf ein kleines Gebiet zusammengeschrumpft, ohne eigentliche Leitung von seiten seines natürlichen Hauptes, des Königs, führt dieser Torso doch ein gewisses Verfassungsleben weiter, welches zu einer Zeit, wo in glücklicher gelegenen Ländern die hereinströmenden Einflüsse justinianischen öffentlichen Rechtes zur absoluten Fürstengewalt führen, ganz erstaunlich energisch genannt werden muß. Neben und trotz dem fremdgewordenen Königtum entwickelt sich die Ausgestaltung der Reichstage weiter, bis sie im Jahre 1608 zur Legalisierung des Zweikammersystems gelangt, wie es vorhin nur tatsächlich bestanden hatte, und jene Form annimmt, die bis zum Jahre 1848 angedauert hat. Die Komitatsautonomie, die Selbstverwaltung des Adels in den Komitaten und der Bürgerschaft in den Städten, nimmt festere Formen an; sie wird zum Hemmschuh jenen Übergriffen der königlichen Gewalt gegenüber, welche die Reichstage nicht zu hindern wissen. Auch die avitischen Behörden und die alte Gerichtsorganisation bleiben im wesentlichen bestehen, bis zu jener Grenze, wo die königliche Gewalt selbst eingreifen müßte: denn an diesem Punkte finden wir beinahe immer nur die in ihrer Form wechselnden persönlichen Organe des Herrschers in Tätigkeit.

Kurz, es geht ein verkrüppeltes, oft unterbrochenes, unsymmetrisches, aber immerhin im Vergleiche zum herrschenden Charakter jener ganzen europäischen Epoche energisches Verfassungsleben weiter.

Wie ist dieses Phänomen zu erklären? Wie konnte es geschehen, daß während das Königtum als konstruktives Element aus der Verfassung nicht nur ausgeschaltet ist, sondern sogar als Hemmung wirkt, die Entwicklung außerhalb derselben dennoch fortschreitet: einseitig zwar, aber teilweise recht energisch? Es ist zu erklären durch die eigentümliche Veranlagung des ungarischen Geistes, der an der Kontinuität eines Rechtszustandes festzuhalten weiß, auch wenn er tatsächlich ausser Kraft gesetzt ist und dem Lande zur Zeit die Macht fehlt, ihn zur Geltung zu bringen. Man wartet da eben, bis sich die Machtverhältnisse günstiger gestalten und bekennt sich unentwegt demgegenüber was ist, zu dem was sein sollte. In dieser Weise haben wir langewährende Verfassungskrisen durchgemacht, Jahrzehnte ungesetzlicher Willkürherrschaft ertragen, ohne in unserem Rechtsbewußtsein erschüttert zu sein, und schließlich kommt durch diese Beharrlichkeit immer wieder unser Recht zur Geltung. In dieser Weise besteht das alte ungarische Königtum juristisch fort, wenn auch der faktische Zustand dem nicht entspricht, als Idee bleibt es moralisch wirksam, so unwirksam es auch seine Funktionen erfüllt. Stets sucht die Nation nach ihrem König; Gesetze nach Gesetzen werden gebracht, in denen die Reichstage die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen königlichen Aemter, die Anwesenheit des Königs im Lande, den Einfluß ungarischer Räte in auswärtigen Angelegenheiten die Ungarn betreffen, die Unabhängigkeit und selbständige Kontrolle der königlichen Finanzen etc. verlangt wird. Das alles ist praktisch meist unwirksam, denn wie ein unserer Rechtauffassung durchaus nicht freundlich gesinnter österreichischer Forscher schreibt: „Den Fürsten fehlt in jener Epoche das Gefühl der Unverbrüchlichkeit ihrer den Ständen gegebenen Zusicherungen.“ Aber es rettet den Rechtszustand in die spätere Zeit hinüber und es erhält, wie bereits bemerkt wurde, die Gefühlswelt lebendig, die sich an das ungarische Königtum knüpft.

Die Frage aber, welche in dieser Epoche dominiert, nämlich die Frage, wie Ungarn als selbständiges Staatswesen die zur äußeren Verteidigung notwendigen Verbindungen mit dem Westen eingehen

könne, ist durch dieses Nebeneinandersein fremder Gewalten in keiner Weise gelöst. Eine wirkliche Verbindung Ungarns mit den übrigen Ländern der habsburgischen Dynastie besteht trotz der Gemeinsamkeit höchstpersönlicher Hofstellen in keiner Weise. Ist doch Ungarn, wenn dies auch von der Dynastie bestritten wird, staatsrechtlich noch immer ein Wahlkönigtum, freilich mit Beschränkung des Wahlrechts auf die Mitglieder des Herrscherhauses; mit jedem Thronwechsel ist daher die juristische Möglichkeit des Zerfalls für den Länderbesitz der Habsburger gegeben. Auch finden, wie bekannt, unter ihnen häufig Teilungen der Herrschaft über ihre verschiedenen Erbländer statt.

Das Bild ändert sich, als nach der zweiten Belagerung Wiens im Jahre 1683 die Dynastie zur Besinnung kommt, daß jener schmale Streifen Ungarns mit dessen Besitz sie sich begnügt hatte, denn doch kein hinreichender Schutzwall für ihre Erblände sei. Es geht nun ernsthaft an die Vertreibung der Türken aus Ungarn; der Herrscher verfügt über befähigte Führer und mächtige Bundesgenossen. Innerhalb zweier Jahre ist die Wiedereroberung Ungarns großenteils gelungen und auch Siebenbürgen anerkennt die Herrschaft der Habsburger, wenn es auch ein getrennt autonomes Land der heiligen ungarischen Krone bildet.

Nun tritt das ungarische Problem an die Dynastie und das dynastische Problem an Ungarn heran. Der Standpunkt Ungarns ist natürlich der, an welchem es bei Berufung der Habsburger auf seinen Königsthron festgehalten hatte, nämlich die Unantastbarkeit seiner Verfassung und seiner Freiheit, nach der heutigen Sprechweise: seiner Unabhängigkeit. Der Kaiser-König hingegen und seine außerungarischen Ratgeber machen zu jener Zeit den ersten Versuch Ungarn nach Art und Gesetz der Erbländer zu regieren, mit diesen zu einem Ganzen zu verschmelzen, soweit nämlich die Idee irgend eines Staats-Ganzen dem Bewußtsein des ständischen Staates überhaupt zugänglich war. Zunächst erreicht man beim eingeschüchterten Reichstag die Anerkennung des Erbrechtes der Dynastie in männlicher Erbfolge auf Grund des Erstgeburtssprinzips, sowie die Abschwächung mancher bisher bestandenen Verfassungsgarantien. Als dies geschehen war, folgte der Versuch der Neuorganisation des Landes auf oben angedeuteter Grundlage. Die Antwort darauf war der von Franz Rákóczi II. geleitete großartige

Aufstand, der erste, in welchen sich kein Element des Religionskrieges mischte und der reiner Verfassungskampf war und zehn Jahre des inneren Krieges herbeiführte, während deren Leopold I. starb. Das Ende war die militärische Niederlage und der politische Sieg des Aufstandes. Im Szatmärer Frieden, der ihn zum Abschluß brachte, wurde das vom Reichstage 1687 eingeführte Erbrecht der Dynastie vom ganzen Lande anerkannt, dafür aber die Unantastbarkeit der ungarischen Verfassung und der Freiheiten des Königreiches von dieser abermals gewährleistet. Der Reichstag 1715 stellte die unter Leopold I. verlorengegangenen Verfassungsgarantien größtenteils wieder her, die Versöhnung zwischen Ungarn und der Dynastie schien gesichert zu sein.

In dieser Situation kommt die erste wirkliche und zugleich die bis auf den heutigen Tag grundlegende Lösung der oft erwähnten Frage zustande, nämlich der Frage, wie ein unabhängiges Ungarn in die durch äußere Verhältnisse dringend gebotenen Verbindungen einzufügen sei. Es kommt die Pragmatische Sanktion Karls VI. (in Ungarn III.) zustande, durch welche die Thronvererbung auch in der weiblichen Linie nach derselben Erbfolgeordnung angenommen wird, welche in den Erbländern festgesetzt war, mit der Erbberichtigung aber die Pflicht verbunden wird, die der jeweilige König mit Antritt der Kronerbschaft übernimmt, die Verfassung und die Freiheit des Landes unversehrt zu erhalten.

Das, was man unter dem Namen der Pragmatischen Sanktion zusammenfaßt, ist ein vollkommen gesonderter Rechtsvorgang einerseits in den früheren Erbländern der habsburgischen Dynastie, andererseits in Ungarn. Jeder Versuch, dieselbe als den einheitlichen Akt irgendeines Gesamtstaatsorganismus darzustellen, scheitert an den offenkundigen Tatsachen. Wir müssen diesem Gedanken einige Augenblicke widmen, weil er von ausschlaggebender Bedeutung für das Weitere ist.

Die Pragmatische Sanktion in den Erbländern, die wir der Kürze halber, späteren Entwicklungen vorgreifend, von hier ab schon Österreich nennen wollen, bestand in der Erklärung, welche Karl VI. vor einer Versammlung der höchsten Würdenträger jener Erbländer abgab, in welcher er kraft eigener Machtvollkommenheit die weibliche Erbfolge aussprach, ihre Ordnung festsetzte und zugleich das Prinzip der Untrennbarkeit des Besitzes dieser Erbländer verkün-

dete. Zum Überfluß, wie es in der betreffenden kaiserlichen Erklärung heißt, und ohne damit der selbstherrlichen Geltung jenes Aktes näherzutreten zu wollen, wird derselbe den Ständen der Erbländer mitgeteilt, welche ein selten bemerktes Schattendasein fortfristen. Er wird auch von ihnen zur Kenntnis genommen, ein Prozeß, der bis zum Jahre 1720 vollendet ist.

Ganz anders in Ungarn. Dort hatten die Stände — denn in solche hatte die Neuordnung des Jahres 1608 den früher juristisch einheitlichen Reichstag gespalten — eine wirkliche Bedeutung und eine unangefochtene gesetzgeberische Kompetenz sich bewahrt. Karl wußte so sehr daß er ohne ihre Zustimmung bezüglich der Erbfolge nichts Rechtsgültiges verfügen könne, daß er den Plan faßte, die weibliche Erbfolge in Ungarn durch Initiative der Stände beschließen zu lassen, ohne ihnen diesbezüglich irgendeine Eröffnung zu machen. Die Folge dieses Entschlusses war, daß während für die Erbländer bereits im Jahre 1713 die weibliche Erbfolge feststand, der ungarische Reichstag mit königlicher Sanktion noch im Jahre 1715, also zwei Jahre später, wiederholt aussprach, daß nach Aussterben der männlichen Deszendenz des Königs und gewisser Seitenlinien das freie Wahlrecht des Königreichs Ungarn wieder auflebte. Erst im Jahre 1723, also drei Jahre nach der Kenntnisnahme der Pragmatischen Sanktion durch sämtliche Ständerversammlungen der Erblande, kam das entsprechende ungarische Gesetz zustande. Wäre also in dem Zeitraume zwischen 1713, im besten Falle 1720, und 1723 Karl VI. (III.) ohne männlichen Erben gestorben, so hätte seine Tochter die Regierung in den österreichischen Erblanden auf Grund der österreichischen Pragmatischen Sanktion angetreten, während der ungarische Reichstag das Recht der freien Königswahl ausgeübt hätte. Diese einfache Zusammenstellung der Tatsachen beweist, wie völlig unabhängig voneinander die beiden Rechtsakte waren, die man in Österreich sowohl als in Ungarn mit dem Namen der Pragmatischen Sanktion bezeichnete.

Sie waren auch inhaltlich grundverschieden.

Während die österreichische Pragmatische Sanktion nichts anderes enthielt, als die Feststellung der neuen Erbfolgeordnung, enthalten die ungarischen Gesetzartikel I, II und III vom Jahre 1723 welche wir als ungarische Pragmatische Sanktion bezeichnen können, nebst der Annahme dieser Erbfolgeordnung auch die ausdrück-

liche Verpflichtung der Könige, welche auf Grund derselben den ungarischen Thron besteigen, die Verfassung und die Freiheiten des Landes in Ehren zu halten, Ungarn nur nach den eigenen Gesetzen zu regieren. Es ist viel darüber gestritten worden, ob diese Garantbestimmungen als Bedingungen der Annahme der Erbfolgeordnung von Seiten Ungarns zu betrachten sind; König Karl legte Gewicht darauf, daß sie es nicht seien. Es gelang ihm auch, die Form einer Bedingung zu beseitigen und die Zusicherungen, auf welche die Stände Gewicht legten, als Ausfluß spontaner königlicher EntschlieÙung hinzustellen. Im Wesen der Sache ändert das nichts. Es verhält sich damit ungefähr wie in Molières Posse „Der Bürger als Edelmann“, wo der ehrsame Tuchmacher mit Entrüstung dagegen protestiert, Kaufmann zu sein; er habe bloß, so meint er, Freunde, welche gelegentlich Tuch brauchen, und er brauche gelegentlich Geld, und da leisteten sie sich denn gegenseitig den Freundschaftsdienst, daß jeder dem anderen dasjenige gebe, was er brauche, aber von einem Handel könne dabei keine Rede sein.

So ungefähr steht es auch mit der Wechselbeziehung von Erbfolgeordnung und Verfassungsgarantie in der Pragmatischen Sanktion. Die Stände übertrugen das Recht der Erbfolge bedingungslos auf die weibliche Linie, weil ihnen vorher die bindendsten Zusagen gemacht worden waren, daß der König dann die Freiheiten des Landes sicherstellen werde. Die Form der Aufstellung von Bedingungen wurde vermieden, tatsächlich aber erbt jeder neue König das Recht, zu herrschen, nur belastet mit der Verpflichtung, die Verfassung und die Unabhängigkeit des Landes einzuhalten; das eine geht ohne das andere nicht. Es ist ein Irrtum, diese Verpflichtung des Königs aus dem Krönungseid abzuleiten, und zu glauben, der neue König wäre, ehe er diesen Eid geleistet hätte, frei, nach Belieben zu handeln. Nein, der Eid ist bloß eine Bekräftigung der Verpflichtung, wie sie aus der Tatsache der Thronbesteigung von selbst erfolgt, denn das Recht auf den Thron beruht auf demselben Instrument, in welchem auch jene Pflicht ausgesprochen ist. Ist das Instrument rechtsgültig, so ist alles darin Enthaltene rechtsverbindlich; ist es nicht rechtsgültig, dann bietet es auch keine sichere Grundlage für das Anrecht auf den Thron.

Durch die Pragmatische Sanktion waren also erst die Prinzipien festgestellt, auf welchen die Verbindung eines unabhängigen König-

reiches Ungarn mit den übrigen Ländern Sr. Majestät beruhen konnte. Diese Prinzipien sind, solange die Dynastie andauert, unvergänglicher Natur und sie sind, wie schon hervorgehoben, als der gleichen Rechtsgrundlage entspringend, untrennbar miteinander verwoben. Sie bestehen im wesentlichen in folgendem: Erstens: Gleiche Erbfolgeordnung in Ungarn und in Österreich, daher Untrennbarkeit des Rechtes, hien und drüben zu herrschen; jedoch ist die Erbberechtigung in Ungarn auf weniger Linien des Herrscherhauses ausgedehnt als in Österreich, was nur prinzipiell charakteristisch aber heute von keiner praktischen Bedeutung mehr ist. Zweitens: Unabhängigkeit der ungarischen Krone, Unverletzlichkeit der ungarischen Verfassung. Drittens: Pflicht gegenseitiger Verteidigung gegen innere Bewegungen und äußere Gewalt.

Der Sinn dieser Bestimmungen und die Tragweite dieser Grundprinzipien wurden mit wachsender Deutlichkeit in dem Maße erkannt, als sich das moderne Staatsbewußtsein im Gegensatz der Gedankenwelt des ständischen Staates entwickelte. In beinahe moderner Fassung wurde er in dem berühmten Gesetzartikel X von 1790/91 festgelegt, durch welchem nach dem Versuche Kaiser Josefs II., die ungarische Verfassung zu beseitigen, diese wieder ins volle Leben zurückgerufen ward. Statt jeder weiteren Erklärung gestatten Sie mir, Ihnen den Text dieses Gesetzartikels vorzulegen.

„Infolge untertänigster Unterbreitung der Stände des Landes geruhte auch Se. geheiligte Majestät gnädig anzuerkennen, daß obgleich das durch Artikel I und II vom Jahre 1723 im ungarischen Königreiche und den angegliederten Teilen festgesetzte Erbrecht der weiblichen Linie des durchlauchtigsten Hauses Österreich demselben Fürsten zukommt, dem es in Gemäßheit der festgesetzten Erbfolgeordnung in den deutschen und den außerhalb Deutschlands liegenden, untrennbar und unteilbar zu besitzenden übrigen Ländern und Provinzen zukommt: ist nichtsdestoweniger Ungarn im Verein mit den angegliederten Teilen ein freies und in Hinsicht der gesetzlichen Art seiner ganzen Regierung (alle Arten seiner Regierungsstühle inbegriffen) unabhängiges, das heißt keinem anderen Lande oder Gemeinwesen unterworfenen, sondern sein eigenes staatliches Leben und seine eigene Verfassung besitzendes und darum entsprechend den Anordnungen des Artikel III vom Jahre 1715 sowie VIII und XI vom Jahre 1741 ein von seinem gesetzlichen gekrönten erblichen

König und daher von Sr. geheiligten Majestät und seinen Erben, den Königen Ungarns, nach eigenen Gesetzen und Gebräuchen, nicht aber nach Art anderer Provinzen zu regierendes und verwaltendes Königreich.“

Pinzipiell war demnach das Problem gelöst, und zwar auf jener Grundlage, von der es sich nicht entfernen kann, weil sie allein der Natur der Dinge entspricht. Aber praktisch war weder für die tatsächliche Unabhängigkeit der ungarischen Krone gesorgt, noch für die Sicherung jener Pflicht gegenseitiger Verteidigung, die als Korollar der gleichen Erbfolgeordnung erscheint. Das ungarische Königtum bediente sich noch immer im höchsten Rate der Krone gewisser Organe, die eben auch für die Regierung der Erbländer dienten. Es entstand dadurch der Schein einer Vermischung der verschiedenen Herrschergewalten, welche sich in der physischen Person begegneten. Im Sinne der gewährleisteten Unabhängigkeit der ungarischen Krone muß nämlich das juristische Verhältnis dieser Herrschergewalten so aufgefaßt werden, daß sie zwar einer und derselben physischen Person angehören, staatsrechtlich aber ebenso scharf voneinander zu scheiden sind, als ob sie in verschiedenen Personen wohnen würden. Der König von Ungarn und der Herrscher der österreichischen Erblände (der sich später Kaiser von Österreich nennt) sind zwei verschiedene Herrscherpersönlichkeiten, mit verschiedenen Herrscherprärogativen ausgestattet. Das tritt zu jener Zeit in der äußeren Erscheinung des Königstums, außer beim Akte der Krönung, kaum zutage. Daher auch die Leichtigkeit, mit welcher es aus dem Bewußtsein der Herrscher und ihrer nächsten Umgebung verschwindet, und die niemals ganz aufgehenden Verfassungskonflikte. Andererseits blieben die Beziehungen Ungarns und der österreichischen Erblände zueinander vollkommen unregelt; der Reichstag von 1723 wollte diesbezüglich Vorsorge treffen, wurde aber von König Karl mit dem Bemerkten abgewiesen, das sei seine, des Kaisers und Königs, Sorge. Tatsächlich blieb auch jene noch immer fortdauernde privatrechtliche Ausübung der Herrschergewalt, auf die ich früher hindeutete, das einzige Band zwischen Österreich und Ungarn.

Daran ändert auch die Annahme des österreichischen Kaiser-titels im Jahre 1804 nichts, da dieser Titel, wie es die Reichstage ausdrücklich erklären, auf Ungarn gar keine Beziehung hat und nur

jene Souveränität des Herrschers bezeichnet, welche er in den österreichischen Ländern ausübt; in Ungarn herrscht nach wie vor ausschließlich der König von Ungarn, dessen hohe, neunhundert Jahre alte, erhabene Würde weder juristisch, noch dem Gefühl nach durch den neuen Titel mediatisiert werden kann, so sehr und mit welcher Hartnäckigkeit auch der Versuch nach dieser Richtung gemacht wurde, bis er durch die neueste Lösung der Wappenfrage als definitiv beseitigt erscheinen kann.

Da tritt die große Bewegung im Lande ein, welche zur Schaffung der 1848er Gesetze geführt hat. Ich war früher genötigt, in dunklen Farben die Zustände des Landes zu schildern, welche zur tiefsten Verfallzeit, der Zeit vor und nach der Schlacht von Mohács, eintraten; mit um so größerer Freude weiß nun mein Blick auf der großen Epoche des zweiten Viertels des neunzehnten Jahrhunderts. Es war die Zeit des gleichzeitigen Aufschwunges der ungarischen Literatur und der großen reformatorischen Ideen. Geistesriesen wie Stefan Szécsényi, Franz Deák und Ludwig Kossuth ragen auch aus der Reihe der Großen hervor, sowie das Dichtertrio Vörösmarty, Petöfi und Arany aus dem Garten blühender literarischer Entwicklung jener Zeit. Der noch immer bevorrechtete ungarische Adel sühnt die Unterlassungen und sühnt den Klassenegoismus früherer Jahrhunderte, indem er, ohne durch irgendeine Bewegung von unten dazu gezwungen zu sein, aus eigener freier Entschliebung den eigenen Vorrechten entsagt, die Grundentlastung durchführt und dadurch die Grundlagen sozialer Gleichheit und demokratischer Verfassungsreform schafft. Zugleich erhält durch die vorerwähnten Gesetze das Königtum eine völlig neue Gestalt. Es streift die letzten Reste patrimonialer Einrichtungen ab und kann fürderhin nur durch ein der Volksvertretung gegenüber verantwortliches, parlamentarisches, unabhängiges ungarisches Ministerium ausgeübt werden. Damit bekommt die ungarische Königsgewalt -- in neuen Formen zur alten öffentlich-rechtlichen Konstruktion zurückkehrend -- ihre getrennte, von der österreichischen Kaisergewalt auch in der äußeren Erscheinung vollkommen geschiedene Ausgestaltung.

So weit war die Reform gediehen, als jener neue Konflikt zwischen dem Lande und dem König ausbrach, auf welchen näher einzugehen, so sehr er bereits der Geschichte angehört, ich keine Veranlassung habe. Es genüge zu erwähnen, daß die Gesetzgeber

des Jahres 1848 bereits den Entschluß kundgaben, ihr Werk durch eine gesetzliche Regelung der Art und Weise zu vollenden, wie die Verpflichtung gegenseitiger Verteidigung zwischen Österreich und Ungarn zu erfüllen wäre. Der ausgebrochene Konflikt verhinderte sie daran. Es blieb dem Aussöhnungswerke des Jahres 1867 vorbehalten, diesen Teil der Aufgabe zu lösen.

Ich habe hier dieses Werk nicht vom politischen Standpunkte zu kritisieren. Darüber gehen die Parteistandpunkte auch heute noch auseinander und vom Parteistandpunkte zu reden, liegt gänzlich außerhalb meiner heutigen Aufgabe. Ich habe hingegen das große historische Verdienst der Regierung unseres jetzigen greisen und weisen Königs hervorzuheben, die größte Tat seiner langen Regierungszeit, durch welche er in dem jahrhundertlangen Ringen der beiden Grundprinzipien unserer neueren Entwicklung, nämlich der Unabhängigkeit des ungarischen Staates und der Festigung seiner Verbindung mit dem anderen Staate Seiner Majestät, einen vielleicht nicht idealen, aber gewiß für lange Zeit herhaltenden Gleichgewichtszustand gebracht hat. Ich habe ferner vom verfassungstheoretischen Standpunkte aus hervorzuheben, daß es an den Grundprinzipien unentwegt festhielt, auf welchen die Verbindung zwischen Österreich und Ungarn allein beruhen kann: Pflicht gegenseitiger Verteidigung, also Solidarität nach außen in allen auf die Verteidigung bezüglichen Fragen einerseits, vollständige juristische Unabhängigkeit der ungarischen Krone und des ungarischen Staates andererseits. Eine dem österreichischen und dem ungarischen Staate übergeordnete höhere staatsrechtliche Organisation ist darin nirgend zu finden, schon darum nicht, weil die höchste Gewalt im Staate, die gesetzgebende Gewalt, in beiden Staaten absolut selbständig und niemals vermengt ausgeübt wird, auch gar kein gemeinsames Organ besitzt. Gemeinsam sind die Organe der Exekutive für auswärtige Angelegenheiten und für einen großen Teil des Militärwesens. Aber auch diese Organe sind in ihrer ganzen Wirksamkeit von den österreichischen und von den ungarischen Gesetzen beherrscht und in allem wesentlichen an die Mitwirkung der unabhängigen österreichischen und ungarischen Regierungen gebunden. Auch ihr Bestand hängt in jedem Augenblick von dem Willen der österreichischen oder der ungarischen Gesetzgebung ab. Ihre Regierungsgewalt ist eine höchst unvollständige: ein Ver-

ordnungsrecht steht ihnen überhaupt nicht zu, noch irgendeine direkte Jurisdiktion über ungarische oder österreichische Staatsbürger, es sei denn, diese wären in die amtlichen Organismen eingeteilt, welche den gemeinsamen Ministern unterstehen. So wenig nun in den gemeinsamen Ministern (welche eben gemeinsam sind, wozu doch wenigstens zwei gehören, da einer nichts mit sich gemeinsam haben kann) eine höhere „Reichs“-Exekutive dargestellt wird, ebensowenig können die Delegationen als „Reichs“-Vertretungen angesehen werden; sie sind einfach Kommissionen der beiden Parlamente zur Feststellung der Ziffern der gemeinsamen Ausgaben (von denen aber in Ungarn nicht eine Heller verausgabt werden darf, ehe er nicht durch den Reichstag in das ungarische Budget eingestellt ist) und zur direkten Kontrolle der gemeinsamen Minister. Die beiden Parlamente wählen zu diesen Funktionen, welche sie prinzipiell ja auch direkt ausüben könnten, Ausschüsse, um die gegenseitige Verständigung zu erleichtern.

Es gebietet mir an Zeit, dies alles näher auszuführen, und es liegt auch außerhalb meiner heutigen Aufgabe.

Ich habe mich im Laufe meiner beiden Vorträge bemüht, die Eigenartigkeit der ungarischen Verfassungsentwicklung und aller Organe des ungarischen öffentlichen Lebens darzustellen, weil sich daraus auch das Naturgesetz der Verbindung dieses Landes, die einzig mögliche Art seiner Verbindung mit anderen Ländern, also insbesondere mit Österreich, ableiten läßt. Dieses Naturgesetz besteht eben in seiner juristischen Unabhängigkeit. Es sind nicht nur verbrieftete Rechte und Verträge, auf denen diese Unabhängigkeit beruht, es ist die Natur der Sache selbst, ein großes organisches Wachstum, eine mächtige durch jahrhundertealte, niemals unterbrochene Traditionen genährte Gefühlswelt, mit einem Wort ein Leben, welches nicht vernichtet werden kann, ohne daß das in solcher Weise entseelte Volk seinen ganzen Wert verliert, und nicht verletzt werden kann, ohne daß dieser Wert Verminderung erleide. Es ist für jedes Lebewesen in der Natur unmöglich, etwas anderes sein zu wollen, als es eben dem Gesetze seines Entstehens nach ist; jeder Versuch, es zu etwas anderem zu machen, kann nur mit Zurückweisung oder mit dem Tode des Lebewesens enden. Die Tötung kann ja unter Umständen erreicht werden, die Neubeseelung nicht.

Wenn Sie mich demnach fragen — und diese Frage dürfte für unsere Verbündeten von größtem Interesse sein —, welche Beziehung diese ungarische Eigenart und ihre intransigente Behauptung für die Großmacht Österreich-Ungarn hat, wenn Sie mich fragen, ob darin nicht eine Gefahr des Zerfalles, ein Element der Schwäche dieser Großmacht liege: so antworte ich auf diese letztere Frage mit einem entschiedenen Nein. Es ist ein ganz unfruchtbares Beginnen, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, ob es nicht besser wäre und nicht leichter ginge, wenn man es statt des österreichisch-ungarischen Dualismus mit einem geeinigten Reich zu tun hätte. Das ist eben unmöglich, nicht nur von Rechts wegen unmöglich, sondern biologisch, dem Lebensgesetz aller Lebewesen gemäß. Dagegen liegt in dieser ganzen Menge aufgehäufter Traditionen, in dieser durch Jahrhunderte genährten Gefühlswelt, die sich um das imposante Gebäude der heiligen ungarischen Krone schart, in dieser spezifischen Gesinnungsweise, die den Geist der Tradition mit dem der Reform stets zu einen wußte und dies in immer kühnerer Weise weiterzuführen berufen ist, es liegt, sage ich in diesem ganzen wetterstarken, durch furchtbare Stürme und Prüfungen erprobten organischen Wachstum eine solche Fülle von Kraft, Widerstands- und Entwicklungsfähigkeit und, ich darf wohl hinzusetzen, sofern man ihm Treue hält, von Treue, daß es wahrhaft geringe Staatsweisheit wäre, welche immer wieder an diesen Felsen anrennen wollte, statt auf ihm zu bauen. Nichts ist absolut sicherer als die vollständige Hingebung Ungarns an die Pflichten, die es dem frelgewählten Herrscherhaus und der frei eingegangenen Verbindung mit den anderen Ländern dieses Herrscherhauses gegenüber auf sich genommen hat: die zähe Anhänglichkeit an die Rechte, die mit diesen Pflichten verbunden sind, ist nicht eine Schwächung, sondern eine Gewähr jenes Pflichtbewußtseins. Denn auch diese Rechte sind für eine jede Generation Pflichten, Pflichten den Vorfahren, Pflichten der Nachwelt gegenüber; erfüllte eine Nation diese ihr näherliegenden Pflichten nicht, wer könnte sonst auf Pflichterfüllung von ihrer Seite rechnen?

Was ich Ihnen also, meine geehrten Zuhörer, hier vortrug, hat die Eignung, Ihr Vertrauen zum österreichisch-ungarischen Bundesgenossen zu steigern, weil es Ihnen in der Zweiheit, mit der Sie es zu tun haben, einen Partner — und ich sage dies ohne die geringste

Tendenz, den anderen Partner herabzusetzen — als eine harte, gefestigte Einheit erscheinen läßt, welche Proben ihrer Vitalität sowohl als ihrer Verlässlichkeit geliefert hat.

Und lassen Sie mich zum Schluß Ihnen noch eines sagen. So paradox es klingen möge, so gibt es tatsächlich kaum ein Land in der Welt, wo deutsches Wesen so verstanden und so gewürdigt, ja ich darf es sagen, so sehr geliebt wird als in Ungarn. Wir bewundern nicht nur seine staunenswerte Machtentfaltung: wir bewerten als Kenner derselben die ungeheure Kulturarbeit, die sittliche Kraft, die Gemühtiefe, die ihr zu Grunde liegt. Was als Symptom des Gegenteils mitunter hervorgehoben wird, sind nur Erscheinungen des Widerstrebens gegen Angriffe, die auf unsere Unabhängigkeit verübt wurden. Wenn ich demnach den deutschen Geist vor mir erscheinen lasse, so laufe ich nicht Gefahr, von ihm die Antwort zu erhalten, die der Erdgeist dem Dr. Faust zuruft: „Du gleichst dem Geist, den Du begreifst, nicht mir“, was wohl auch umgekehrt werden kann: Du begreifst den Geist, dem Du gleichst, nicht mich. Ja, gleichen wir denn dem deutschen Geist mit unserer so gründlich verschiedenen Abstammung, mit unserem so gründlich verschiedenen Werdegang, mit unserer ziffermäßigen Kleinheit dem Großen, dem Mächtigen gegenüber?

Meine geehrten Herren! In den Gebieten der Psyche, sei es des einzelnen, sei es der Völker, gibt es nicht groß und gibt es nicht klein; da gibt es nur wahr oder unwahr, da gibt es nur treu oder untreu, da gibt es nur edel oder niedrig. Und wenn wir uns auf dem Gebiete der psychischen Gleichheit von groß und klein dem deutschen Volke gegenüberstellen, wenn wir jenen hervorstechenden Charakterzug dieses großen Volkes uns vergegenwärtigen, der uns zum Heile gereicht, der uns jetzt in schwerer Not beisteht, seine goldige unerschütterliche Treue, dann können wir kleines Volk uns sagen: Du begreifst den Geist, dem du gleichst. Denn auch uns hat Gott als treue Menschen, als ein treues Volk erschaffen, zum treuen Volke hat unsere Geschichte uns erzogen, und auf diese unsere Treue hat sich das deutsche Volk in diesem Weltkriege einen unvergänglichen Anspruch erworben.
